

Was tun gegen die neue ZAV-Satzung?

Die Vogelsberger MüllrebellInnen informieren

Grundsätzlich gibt es 2 unterschiedliche Wege, welche juristisch gegen die neue Satzung bzw. die auf ihrer Grundlage erhobenen Gebühren eingeschlagen werden können:

1. Widerspruch gegen den Gebührenbescheid des einzelnen Bürgers (Grundstücksinhabers)
2. Normenkontrollverfahren

1. Der Widerspruch

Wenn also der einzelne Grundstücksinhaber Ende Januar 2010 seinen Gebührenbescheid bekommt, kann dieser Widerspruch einlegen. Der ZAV wird dann diesen konkreten Gebührenbescheid prüfen – was auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung beinhaltet - und

- a) einen neuen, berechtigten Gebührenbescheid ausstellen (Abhilfebescheid)
- b) oder einen sog. Widerspruchsbescheid ausstellen, der die ursprüngliche Forderung enthält.

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich beim ZAV eingehen oder dort zu Protokoll gegeben werden. Er muss keine besonderen Ausdrücke enthalten (Widerspruch etc.), allerdings muss klar werden, dass sich der Bürger mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden erklärt, weil er sich in seinen Rechten eingeschränkt sieht. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht nötig, aber natürlich sinnvoll.

Sollte ein Widerspruchsbescheid ergehen, kann gegen diesen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Falle, dass der ursprüngliche Gebührenbescheid rechtswidrig oder sachlich falsch war, hat der ZAV sämtliche Kosten zu tragen. Sämtliche im Falle der Entscheidung für den Gebührenzahler aus dem Widerspruchsverfahren ergehenden Vorteile treffen in diesem Falle immer nur den Einzelnen, der Widerspruch eingelegt hat!

2. Normenkontrollverfahren

Das Normenkontrollverfahren wird von einer oder mehreren Personen vor dem Verwaltungsgerichtshof geführt. Dabei wird geprüft, ob die Satzung gegen Gesetze verstößt. Sollte dies der Fall sein, wird die gesamte Satzung für nichtig erklärt, als sei sie gar nicht vorhanden. Dies gilt dann für alle Vogelsberger BürgerInnen).

Fazit: Auf jeden Fall zu empfehlen ist die Normenkontrollklage, da mit dieser im Falle des Obsiegens allen Vogelsbergern Vorteile durch die Abschaffung der neuen Satzung entstehen, weil dann eine neue, gerechte Satzung erstellt werden kann. Nur das Widerspruchsverfahren allerdings stellt sicher, dass auf rechtswidriger Satzungsgrundlage erhobene Gebühren vom ZAV zurückzuerstatten sind. Wer keinen Widerspruch gegen seinen Gebührenbescheid einlegt, erhält zu viel gezahlte Gebühren auch dann nicht zurück, wenn die Satzung in einem Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt wird. Daher ist das Widerspruchsverfahren eine gute Möglichkeit zusätzlich zur Normenkontrolle.

Abschließend empfehlen wir allen Vogelsberger Grundstückseigentümern, die Anzahl der auf Ihrem Grundstück gemeldeten Personen bei der zuständigen Meldebehörde zu überprüfen. Melden Sie gegebenenfalls noch mit Zweitwohnsitz gemeldete Personen ab, um die Kosten zu senken!

Zu weiteren Infos stehen Ihnen die Vogelsberger MüllrebellInnen unter www.muellrebellInnen.de gerne zur Verfügung.